

Vorstandshaftung im e.V.

Bei der Übernahme von Ämtern im Verein taucht oft die Frage nach einer möglichen Haftung der Amtsinhaber auf. Nicht selten sind Vorstandsposten schwer zu besetzen, weil Kandidaten hier Bedenken haben.

Vereinsmitglieder haften nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft, d.h. eine Haftung für den Verein kommt nur in Frage, wenn sie sich vertraglich verpflichten (durch Rechtshandlungen für den Verein, z.B. durch eine Bürgschaft).

Der Haftungsausschluss der Mitglieder ist ein wichtiger Grund für die Eintragung des Vereins. Nicht eingetragene Vereine - oder BGB-Gesellschaften - haben keinen solchen Haftungsausschluss.

Bei Vorstandsämtern dagegen kann es vereinzelt zur privaten Haftung der Amtsinhaber kommen.

Eine grundsätzliche Haftung - kraft Amt - gibt es für den Vorstand nicht. Es gibt aber eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen (z.B. fehlende Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder das Nicht-Abführen von Steuern), die zu einer Vorstandshaftung führen.

Generell ist der Vorstand durch die Organhaftung nach § 31 BGB vor Haftungsdurchgriffen geschützt. Das setzt voraus, dass der von ihm verursachte Schaden "in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen" begangen wurde, dass er also für den Verein und ihm Rahmen seiner satzungsmäßigen Befugnisse gehandelt hat.

Vertragliche Haftung

Der Vorstand schließt Rechtsgeschäfte nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Vereins als dessen gesetzlicher Vertreter ab. Daher haftet allein der Verein den Vertragspartnern für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Das wäre z.B. bei nicht bezahlten Rechnungen der Fall. Eine Haftungsproblematik besteht für den Vorstand also nicht bei den typischen wirtschaftlichen Risiken der Vereinstätigkeit.

Ein außen stehender Dritter hat bei Schäden auf Grund von Vertragsverletzungen lediglich auf das Vereinsvermögen Zugriff (§ 31 BGB). Diese Haftung greift nur dann nicht, wenn das handelnde Vorstandsmitglied sich über eine im Vereinsregister eingetragene Haftungsbeschränkung hinweggesetzt oder offensichtlich außerhalb des Vereinszwecks gehandelt hat.

Schadenshaftung

Der Verein haftet für alle Schäden, die ein Vorstandsmitglied einem Dritten zufügt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schaden in Ausübung des Vorstandsamtes verursacht wurde, nicht etwa wenn das Vorstandsmitglied als Privatperson einen Schaden angerichtet hat. Der Verein haftet also nur dann für den Vorstand, wenn dieser als Vorstand, in Ausführung seiner Vereinsaufgaben und für den Verein gehandelt hat.

Wann haftet der Vorstand?

Eine Haftung des Vorstandes, die durch die Organhaftung nicht gedeckt ist, liegt vor allem vor, wenn der Vorstand seine Vertretungsmacht überschreitet (also gegen Satzungsbeschränkungen handelt)

- bei unerlaubten Handlungen
- bei Gefährdungstatbeständen
- bei Nichterfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben

Haftung für Steuerschulden

Aus der Abgabenordnung (§ 69) ergibt sich die Haftung des Vorstandes bezüglich der Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins. Das sind:

- Buchführungspflichten
- Abgabe der Steuererklärungen
- Zahlung der fälligen Steuern (Lohnsteuer, Umsatzsteuer usw.)

Ein besonderer Fall ist die Spendenhaftung für entgangene Steuern bei unberechtigt ausgestellten Spendenbescheinigungen.

Ist der Verein nicht in der Lage, die Steuern zu bezahlen, kann auf den Vorstand durchgegriffen werden. Der Vorstand (nur der BGB-Vorstand) haftet dabei gesamtschuldnerisch. Das Finanzamt kann also seine Ansprüche gegenüber jedem einzelnen Vorstandsmitglied geltend machen. Durch interne Vereinbarungen können die steuerlichen Pflichten aber - mit Einschränkungen - bestimmten Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden.

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Das Gleiche gilt für die Berechnung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Wie bei den steuerlichen Pflichten kann hier auch ein Straftatbestand vorliegen.

Haftung bei Insolvenz

Der Vorstand muss die Insolvenzeröffnung beantragen, wenn der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Verletzt der Vorstand diese Pflicht (Insolvenzverschleppung), kann er persönlich für die entstandenen Schäden der Verzögerung (in der Regel bei Gläubigern des Vereins) in Anspruch genommen werden.

Es ergibt sich also die Pflicht für den Vorstand, die Vermögenslage des Vereins genau zu kennen.

Die Innenhaftung des Vorstands gegenüber dem Verein

Verursacht ein Vorstandsmitglied oder ein anderer Vertreter des Vereins einen Schaden, ist die Frage, ob der Verein wiederum seinen Schaden vom Schadensverursacher zurückverlangen kann - die Frage der Innenhaftung. Dies gilt nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch bei Schäden, die der Vorstand dem Verein verursacht.

Eine solche Haftung von Vorstandsmitgliedern entsteht, wenn sie die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten bei der Führung der Vereinsgeschäfte schuldhaft verletzen. Die erforderliche Sorgfalt wird am Handeln einer gewissenhaften und ihren Aufgaben gewachsenen Person gemessen. Der Vorstand kann sich nicht darauf berufen, er sei für seine Aufgaben nicht ausreichend qualifiziert gewesen. In diesem Fall hätte er das Amt nicht annehmen dürfen.

Die Frage der Innenhaftung wird auch bei der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geklärt. Die Mitgliederversammlung stellt damit den Vorstand für die entsprechende Amtsperiode von einer möglichen Schadensersatzpflicht frei, soweit ihr die entsprechenden Tatbestände bekannt waren oder bekannt sein mussten.

Ende der Haftung

Die Haftung des Vorstands endet mit der Amtszeit - außer der Vorstand bleibt für den Verein tätig. Eine Haftung von Amtsnachfolgern für die Amtsvorgänger gibt es aber nicht.

Die oben stehenden Angaben wurden folgender Quelle entnommen:

Quelle: <http://www.nonprofit.de>. Newsletter 4/2004

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben stehenden Angaben keine Haftung übernommen werden.

Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.